

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 13/6914, 13/7888 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 24 a des Straßenverkehrsgesetzes wird wie folgt gefaßt:

„ § 24 a

(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er 0,25 mg pro Liter oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 ‰ oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer die Tat fahrlässig begeht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.“

Bonn, den 5. Juni 1997

Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

In der Bundesrepublik Deutschland ereigneten sich 1995 insgesamt 389 449 Unfälle mit Personenschaden, davon rd. 10 % unter Alkoholeinwirkung. Der Anteil der im Zusammenhang mit Alkohol getöteten Personen betrug rd. 20 % von insgesamt 9 485 tödlich Verunglückten. Dies zeigt deutlich die überproportionale Schwere der Folgen bei Alkoholunfällen. Dieser Entwicklung muß entgegengewirkt werden.

Eine verminderte Fahrtüchtigkeit beginnt nach allgemein gesicherten medizinischen Erkenntnissen bei einer forensisch nachweisbaren Blutalkoholkonzentration (BAK) von 0,3 ‰ bis 0,4 ‰. Unter Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags von 0,1 ‰ ergibt sich ein Gefährdungs-Grenzwert von 0,5 ‰. Dieser Grenzwert wird sowohl von den Verkehrssicherheitsverbänden als auch von der Weltgesundheitsorganisation und der EU als ein noch verträglicher Wert angesehen, ab dem bei einer folgenlosen Trunkenheitsfahrt ohne Ausfallerscheinungen eine Ahndung durch Bußgeld und Fahrverbot noch als gerechtfertigt erscheint.

Gegenwärtig wird der Wert von 0,5 ‰ innerhalb der EU bereits in den Niederlanden, in Frankreich, Finnland, Belgien und Portugal angewandt. In Schweden gilt sogar 0,2 ‰. Die Kommission der EU hatte in einer Initiative über Sicherheit im Straßenverkehr bereits 1989 eine Absenkung des Blutalkoholgrenzwertes auf 0,5 ‰ in den übrigen Mitgliedstaaten vorgeschlagen. Insoweit ist dadurch ein deutliches Signal für eine einheitliche Regelung in den Staaten der EU erkennbar.

Die Absenkung des geltenden Promille-Wertes ist geeignet, die Verkehrssicherheit insgesamt zu erhöhen, weil viele Verkehrsteilnehmer mit geringeren Blutalkoholkonzentrations-Werten nicht mehr in der Lage sind, ein Fahrzeug in jeder Situation sicher zu führen. Obwohl es sich bei den Verstößen nach § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes um folgenlose Trunkenheitsfälle ohne Ausfallerscheinungen handelt, wird die immer noch sehr hohe Quote alkoholbedingter Verkehrsunfälle dadurch günstig beeinflusst, daß mit § 24 a ein deutliches Signal an die Kraftfahrer gegeben wird, Trinkgewohnheiten zu ändern.

Die Absenkung des Promille-Wertes vergrößert schließlich auch den Abstand des von der Rechtsprechung (vgl. BGH-Beschluß vom 28. Juni 1990 – VerkMitt S. 65) festgelegten Wertes für die absolute Fahrtüchtigkeit von 1,1 ‰ zum Ordnungswidrigkeitsrecht und setzt die Einstiegsschwelle für Alkoholverstöße im Straßenverkehr herab.

B. Zur Neufassung von § 24 a StVG

In der Vorschrift wird der bisher geltende Promille-Grenzwert von 0,8 ‰ auf 0,5 ‰ Blutalkoholkonzentration abgesenkt. Gleichzeitig wird ein Grenzwert von 0,25 mg pro Liter Atemalkoholkonzentration eingeführt, der einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 ‰ entspricht. Dieser Wert geht zurück auf das Gutachten des Bundesgesundheitsamtes vom April 1991 (Günter Schoknecht „Gutachten zur Prüfung der Beweissicherheit der Atemalkoholanalyse“). Bisher wurde die Bestimmung des Alkoholgehalts über die Atemluft in der Praxis lediglich als Vortest angewendet, der jedoch die Blutalkoholbestimmung als forensisch anerkanntes Verfahren nicht ersetzen konnte. Es war deshalb notwendig, die Voraussetzungen für eine beweissichere Methode zur Bestimmung der Atemalkoholkonzentration zu entwickeln. Durch die Atemalkoholbestimmung als einfach zu handhabende Meßmethode entfällt die Blutentnahme und der damit verbundene erhebliche organi-

satorische Aufwand. Für den Betroffenen bedeutet diese Meßmethode die Wahrung seiner körperlichen Unversehrtheit. Durch die Schnelligkeit des zu erzielenden Ergebnisses werden auch die bisherigen Nachteile des Betroffenen bei negativem Alkoholgutachten (insbesondere Zeitverlust, Stehenlassen des Kraftfahrzeugs, vorläufige Beschlagnahme des Führerscheins) abgewendet. Um die Atemalkoholanalyse als beweissicher forensisch anzuwenden, ist die Festlegung eigener Grenzwerte für die Alkoholkonzentration in der Atemluft (Alveolarluft) erforderlich. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, daß ein Grenzwert von 0,55 mg/l Alveolarluft einer Blutkonzentration von 1,1 ‰ oder von 0,4 mg/l dem Wert von 0,8 ‰ oder von 0,25 mg/l dem Wert von 0,5 ‰ entspricht. Bei Herabsetzung der Blutalkoholkonzentration von 0,8 ‰ auf 0,5 ‰ in § 24 a Abs. 1 StVG ist deshalb der Wert von 0,25 mg/l Atemalkoholkonzentration aufzunehmen. Daneben muß der Wert der Blutalkoholkonzentration in § 24 a Abs. 1 StVG erhalten bleiben, weil bei fehlender Mitwirkung des Betroffenen oder bei seiner Weigerung weiterhin die Blutentnahme erforderlich ist. Die Blutentnahme ist ferner notwendig bei Verdacht auf andere forensisch bedeutsame Substanzen, wie Medikamente oder Drogen.

Bei der Atemalkoholbestimmung dürfen nur Meßgeräte eingesetzt und Meßmethoden angewendet werden, die den im Gutachten gestellten Anforderungen genügen.

Die Anhebung des Bußgeldes in Absatz 3 von 3 000 auf 5 000 DM trägt der seit 1973 erfolgten Geldentwertung Rechnung.

